

1./IX. 1918

151

**Mehl-Umrahonierung.**

Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen Mehlbezugskarte von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welcher der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt bis längstens 15. September d. J. der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 29. September d. J. zur Ausgabe gelangen. Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Uebersiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen. Nach dem 15. September erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Uebersiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 20. Jänner 1918 Berücksichtigung finden.